



DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 90.21.73:

*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig
Durchwahl 14 08 -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 2021

Ihre Eingabe vom 2021

Ihre Eingabe wird hier unter dem oben angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Vielen Dank für die umfassende Begründung ihrer Eingabe. Dennoch kann ich Ihrem Antrag nicht folgen. Ihr Antrag und die zugehörige Begründung basieren auf einigen Annahmen, die von mir nicht geteilt werden.

Vertragspartner der SCHUFA melden nach von der SCHUFA definierten Kriterien Sachverhalte an die SCHUFA, die basierend auf diesen Sachverhalten eine umfangreiche Datenverarbeitung eigenverantwortlich durchführt. Die Deutsche Bank als Beschwerdegegner ist daher nicht der richtige Adressat für Änderungen an den Daten, die von der SCHUFA als Verantwortlichem verarbeitet werden. Unmittelbare Änderungen an der Datenverarbeitung, wie Löschanweisungen, können von Vertragspartnern der SCHUFA nicht durchgeführt werden.

Die Meldung von Sachverhalten erfolgt in einem von der SCHUFA strukturierten System, auf die Vertragspartner der SCHUFA ebenfalls keinen Einfluss haben. Hierbei

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0 · Telefax (06 11) 14 08-9 00 oder -9 01
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de
Internet www.datenschutz.hessen.de

Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess. Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
USt IdNr: DE812021807

werden zum Teil mehrere Sachverhalte zusammengefasst, ohne dass sich hierdurch Fehler der Datenverarbeitung ergeben. Die Kriterien der einzelnen Meldungen basieren auf der statistischen Erheblichkeit dieser Sachverhalte für die Bonität und nicht auf einer gesetzlichen Definition dieser Sachverhalte. Eine derart feingranulare Unterscheidung, wie Sie das fordern, ist in dem System der SCHUFA nicht vorgesehen. Darauf besteht auch kein Anspruch. Im Verhältnis zu einer gesetzlichen Definition der Sachverhalte kann sich daher eine Abweichung ergeben, die für die Richtigkeit der Daten jedoch keine Rolle spielt.

Die Meldung eines Girokontos erfolgt daher entsprechend den Definitionen der SCHUFA und nicht entsprechend der gesetzlichen oder marktüblichen Definition eines Girokontos. Abgesehen davon handelt es sich bei einem Girokonto nicht zwingend um ein am Zahlungsverkehr teilnehmendes Konto. Vielmehr deutet die aus dem italienischen abgeleitete Definition auf ein im Kontokorrent geführtes Konto hin. Entsprechend wird auch in dem Wikipedia-Eintrag, in dem auf die Namensherkunft des Girokontos hingewiesen hat, im weiteren Verlauf auf das typische Wesensmerkmal des Kontokorrents bei einem Girokonto hingewiesen. Das von Ihnen eröffnete Konto wird tatsächlich im Kontokorrent geführt und entspricht daher sowohl der herkömmlichen Definition eines Girokontos, als auch der Definition der Meldekriterien der SCHUFA. Dabei spielt es keine Rolle, dass von diesem Konto unmittelbar keine Überweisungen getätigt werden können.

Entgegen ihrer Annahme basiert das Scoring System der SCHUFA nicht auf subjektiven Annahmen, wie beispielsweise der, dass Personen mit vielen Girokonten als wankelmütige Kunden gelten. Vielmehr errechnet sich aus der Anzahl der Girokonten ein rein statistisches Risiko eines Ausfalls aufgrund der statistischen Korrelation zwischen der Anzahl der eröffneten Girokonten und der Häufigkeit von Zahlungsstörungen. Aus dieser statistischen Korrelation ergibt sich aber auch, dass eine typische Anzahl von Girokonten keine negativen Auswirkungen auf die Bonität hat. Insoweit empfehle ich Ihnen, zunächst eine Selbstauskunft bei der SCHUFA anzufordern und die Beurteilung der Bonität zu überprüfen.

Soweit Sie auf die Meldung der BNP Paribas hinweisen, handelt es sich dabei um die Meldung eines gewährten Kredites und nicht um die Meldung eines Girokontos.

Ein solches dürfte sich, sofern Sie ein Girokonto bei der BNP Paribas unterhalten, ebenfalls in Ihrer Selbstauskunft der SCHUFA finden.

Auch Ihr Hinweis auf die fehlende Möglichkeit zur Eröffnung eines Basiskontos geht insoweit fehl. Abgesehen davon, dass bei gleichzeitiger Führung eines Wertpapieranlagekontos die Eröffnung eines Basiskontos höchst unwahrscheinlich ist, dürfte ein derartiges Basiskonto unter Hinweis auf den Charakter des Kontos als Verrechnungskonto bei der Deutschen Bank eröffnet werden.

Ich hoffe dennoch, dass die vorstehenden Ausführungen für Sie hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.